

Bildungsgesetz

Änderung vom 10. April 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 3^{bis} (geändert)

^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Stellen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Liestal, 10. April 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich